



Hygienekonzept des OHG Gifhorn

I. Allgemeine Grundsätze – Szenario A

Szenario A beschreibt einen **eingeschränkten Regelbetrieb** aufgrund der derzeitigen Corona Pandemie (Covid-19). Um einen weitgehend normalen Unterrichtsbetrieb zu gewährleisten, wird das bisherige, uneingeschränkte Abstandsgebot unter den Schülerinnen und Schülern zugunsten eines Kohorten-Prinzips aufgehoben. Unter Kohorten werden festgelegte Gruppen verstanden, die jedoch auch aus mehreren Lerngruppen bestehen können und in ihrer Personenzusammensetzung möglichst unverändert bleiben.

1. **Bei Krankheitszeichen bzw. Symptomen** ist ein Schulbesuch abhängig von den Symptomen (s. Hygieneanweisungen ab S. 2) nicht zulässig. Hierzu müssen die beschriebenen Fälle, geordnet nach Symptomschwere, beachtet werden.

2. Eine **angeordnete Quarantäne**, die durch das Gesundheitsamt aufgrund einer möglichen Covid-19 Erkrankung bis zum Testergebnis ausgesprochen wurde, ist der Schule unverzüglich mitzuteilen.

3. Nach einer Einreise aus deklarierten **Corona-Risikogebieten** ist, im Anschluss an die Testung auf den Corona-Virus durch einen Arzt, eine zweiwöchige Quarantäne einzuhalten. In dieser Quarantänezeit darf das Schulgebäude nicht betreten werden. Die Quarantäne findet in Abstimmung mit dem örtlichen Gesundheitsamt statt, bei dem sich die Betroffenen melden müssen.

4. Das Auftreten einer **Infektion mit dem Coronavirus** ist der Schulleitung von den Eltern und Erziehungsberechtigten **unverzüglich mitzuteilen**. Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i. V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der begründete Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen in Schulen dem Gesundheitsamt zu melden.

5. **Auf dem gesamten Schulgelände** des OHG herrscht mit Beginn des Schuljahres 2020/2021 eine **Pflicht** zum Tragen einer **Mund-Nasen-Bedeckung** außerhalb von Unterrichts- und Arbeitsräumen. **Trotz dieser Pflicht sollte, wo dies möglich ist, auf die Einhaltung eines angemessenen Abstandes geachtet werden**. Es gilt das Rechtsgebot. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die MNB **nicht erst beim Betreten des Schulgebäudes** gilt, sondern bereits **auf allen Wegen zu den Eingängen und an den Fahrradständern!!!**

6. **Nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln, grundsätzlich nach dem ersten Betreten des Schulgebäudes**, nach dem Toilettengang, ggf. vor/nach dem Essen sind für **20-30 Sekunden die Hände gründlich mit Seife zu waschen**. Hierfür stehen die Waschbecken in den Klassenräumen zur Verfügung.

7. Mit den **Händen** sollte das **Gesicht** nicht angefasst werden, insbesondere sind die Schleimhäute nicht zu berühren, d. h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.

8. **Keine Berührungen**, Umarmungen, Bussi-Bussi, Ghetto-Faust und kein Händeschütteln im Schulalltag.

9. **Gegenstände**, insbesondere Essen und Trinkbecher, aber auch persönliche Arbeitsmaterialien dürfen **nicht mit anderen Personen geteilt werden**.

10. Der **Kontakt mit häufig genutzten Flächen** wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe ist möglichst zu minimieren, z. B. nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.

11. **Husten und Niesen in die Armbeuge** oder ein Taschentuch gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegrehen.

II. Hygieneanweisungen im Schulalltag

-Ausführliche Beschreibungen-

Szenario A beschreibt einen eingeschränkten Regelbetrieb. Um einen weitgehend normalen Unterrichtsbetrieb zu gewährleisten, wird das Abstandsgebot unter den Schülerinnen und Schülern zugunsten eines Kohorten-Prinzips aufgehoben. Im Idealfall bildet eine Klasse/Lerngruppe eine Kohorte. Grundsätzlich umfasst eine Kohorte maximal einen Schuljahrgang.

1. Schulbesuch bei Erkrankung

In der Coronavirus-Pandemie ist es ganz besonders wichtig, die allgemein gültigen Regeln zu beachten:

Wenn Schülerinnen und Schüler Fieber haben oder eindeutig krank sind, dürfen sie unabhängig von der Ursache die Schule nicht besuchen.

Abhängig von der Symptomschwere können folgende Fälle unterschieden werden:

A. Bei einem **banalen Infekt** ohne deutliche Beeinträchtigung des Wohlbefindens (z. B. nur Schnupfen, leichter Husten) kann die Schule besucht werden. Dies gilt auch bei Vorerkrankungen (z. B. Heuschnupfen, Pollenallergie).

B. Bei **Infekten mit einem ausgeprägten Krankheitswert** (z. B. Husten, Halsschmerzen, erhöhte Temperatur) muss die Genesung abgewartet werden. Nach 48 Stunden Symptommfreiheit kann die Schule ohne weitere Auflagen (d. h. ohne ärztliches Attest, ohne Testung) wieder besucht werden, wenn kein wissenschaftlicher Kontakt zu einer bestätigten Covid-19 Erkrankung bekannt ist.

C. Bei schwererer Symptomatik, zum Beispiel

- mit Fieber ab 38,5°C oder
- bei einem akuten, unerwartet aufgetretenen Infekt (insb. der Atemwege) mit deutlicher Beeinträchtigung des Wohlbefindens oder
- bei anhaltendem, starkem Husten, der nicht durch Vorerkrankung erklärbar ist; hier sollte ärztliche Hilfe in Anspruch genommen werden. Die Ärztin oder der Arzt wird dann entscheiden, ob ggf. auch eine Testung auf SARS-CoV-2 durchgeführt werden soll und welche Aspekte für die Wiedenzulassung zum Schulbesuch zu beachten sind.

1.1 Verbot des Betretens des Schulgeländes

In folgenden Fällen darf die Schule oder das Schulgelände nicht betreten werden und darf eine Teilnahme an Schulveranstaltungen nicht erfolgen,

- wenn ein Schüler/eine Schülerin positiv auf SARS-CoV-2 getestet wurde,
- wenn ein enger Kontakt zu einem bestätigten Covid-19 Fall bestand und diese Person unter häuslicher Quarantäne steht. Die Entscheidung hierüber obliegt immer dem Gesundheitsamt, das unbedingt kontaktiert werden muss, sofern sich die Behörde im Rahmen der Nachverfolgung nicht automatisch bei dem Betreffenden gemeldet hat.

Personen, die aus einem Coronavirus-Risikogebiet zurückkehren, müssen sich beim zuständigen Gesundheitsamt melden und sich ggf. in Quarantäne begeben.

Über die Wiedenzulassung zur Schule nach einer COVID-19-Erkrankung entscheidet das örtlich zuständige Gesundheitsamt. Bei im Einzelfall auftretenden Unklarheiten, ob eine Infektion als abgeschlossen zu betrachten ist, ist das Gesundheitsamt kurzfristig zu kontaktieren. Die infektionshygienische Bewertung erfolgt ausschließlich durch das Gesundheitsamt.

1.2 Verhalten beim Auftreten von Symptomen in der Schule

Bei Auftreten von Fieber und/oder ernsthaften Krankheitssymptomen in der Unterrichts-/Betreuungszeit werden SuS zunächst in einem separaten Raum isoliert und direkt nach Hause geschickt bzw. die Eltern kontaktiert. Das Sekretariat entscheidet nach Abstimmung mit der Schulleitung, ob eine Isolation notwendig ist und wie die SuS den Heimweg antreten können. Dies gilt auch für Kinder oder Personen aus demselben Haushalt. Die Betroffenen müssen ihre Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) während dieser Zeit und auch auf dem Heimweg tragen.

2. Schulbesuch und Regeln im Schulalltag

2.1. Abstand halten

Abstand unter den Schülerinnen und Schülern

Schülerinnen und Schüler achten darauf, dass trotz Verwendung einer MNB (Mund-Nase-Bedeckung) Abstand zueinander gewahrt wird. Diese Verpflichtung gilt überall, wo sie auf Mitglieder anderer Kohorten treffen, vor allem für Pausenzeiten, in den Fluren und auf dem gesamten Schulgelände.

Alle Lehrkräfte sowie die Aufsichten haben auf die Einhaltung angemessener Abstände auf den Laufwegen, beim Kioskverkauf oder auch in der Verwaltung zu achten. Es gilt das Rechtsgebot.

2.2. Klassenräume und Fachräume

Klassen und Fachräume; Lüftungsregeln

Jede Klasse der Jahrgänge 5-11 hat einen festen Klassenraum. Dennoch werden im Schulalltag manchmal Klassenräume gewechselt, z. B. im Fremdsprachenunterricht, im Fachunterricht oder ggf. im Vertretungsfall.

Um einen weitgehend normalen Unterrichtsbetrieb zu gewährleisten, wird das Abstandsgebot innerhalb eines Klassenraums und einer festen Gruppe zugunsten eines Kohorten-Prinzips aufgehoben.

Die Klassen- und/oder Fachlehrer vereinbaren in ihren Unterrichts- und Fachräumen eine feste Sitzordnung. Die Sitzordnung ist zu dokumentieren. Deshalb sollte ein ständiges Umsetzen unterbleiben und ist nur nach Absprache mit den Lehrkräften unter besonderen Umständen denkbar.

- Zu Beginn einer jeden Unterrichtsstunde ist der Raum gründlich zu lüften (Stoßlüften).
- Zwischen den Unterrichtsstunden und in den Pausen ist ebenfalls zu lüften.
- Sollten es die Witterungsbedingungen zulassen, ist zumindest ein Fenster stets offen zu halten.
- **NEU: Es ist das „20 – 5 – 20 Prinzip“ zu befolgen. (20 Minuten Unterricht, 5 Minuten lüften, 20 Minuten Unterricht)**

Die Ablage für die Kleidung ist so zu gestalten, dass die Kleidungsstücke keinen direkten Kontakt untereinander haben.

Beim Betreten und Verlassen der Klassenräume ist auf die Nutzung der MNB zu achten.

3. Persönliche Hygiene

3.1. Händewaschen

Das Händewaschen ist in der Regel in jedem Klassenraum des OHG möglich. Jede Schülerin und jeder Schüler hat sich nach dem erstmaligen Betreten des Schulgebäudes die Hände zu waschen. Hierzu können die Waschbecken in den Klassenräumen, als auch die Waschbecken in den Toiletten genutzt werden. Händewaschen erfolgt mit Seife für 20 -30 Sekunden. Auch kaltes Wasser ist ausreichend, entscheidend ist der Einsatz von Seife. Das Händewaschen muss zwingend in folgenden Situationen erfolgen:

- beim erstmaligen Betreten des Schulgebäudes,
- vor und nach der Einnahme von Speisen,
- nach jeder Verschmutzung und
- nach der Toilettenbenutzung.

Das Desinfizieren der Hände ist nur dann sinnvoll, wenn

- A.** ein Händewaschen nicht möglich ist oder
- B.** es zu Kontakt mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem gekommen ist.

3.2. Toilettengänge

Hierbei ist darauf zu achten, dass bei dem Gang auf die Toilette eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen ist. In den Toiletten dürfen sich höchstens 2 Schülerinnen und Schüler gleichzeitig aufhalten. Schilder an den Türen der Toiletten weisen darauf hin. Toilettengänge sind auch jederzeit während des Unterrichts möglich. Nach jedem Toilettengang sind die Hände gründlich zu waschen.

3.3. Mensa und Kiosk

Ein warmes Mittagessen wird bis auf Weiteres nicht angeboten.

Der Kioskbetrieb ist wieder angelaufen, der Verkauf findet am Mensatresen statt. Der Zugang erfolgt über den Außeneingang der Mensa, der Ausgang über die Notausgangstür der Mensa (Einbahnstraßenregelung).

In der Schlange vor dem Kiosk ist der Abstand von 1,5 Metern zwingend einzuhalten und der Mund-Nasenschutz zu tragen! Der Zugang zum Mensatresen wird rechts und links durch Tische begrenzt. Die bargeldlose Bezahlung per Chip führt zu einer Verkürzung der Wartezeiten und ist aus hygienischen Gründen geboten.

3.4. Essen und Trinken

Da außerhalb der Klassen- und Fachräume überall dort, wo der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden, eine MNB zu tragen ist, kann **nur in den Klassenräumen** (z.B. in den kleinen Pausen oder in Regenspauzen) oder **im Freien** auf den ausgewiesenen Pausenhofbereichen gegessen und getrunken werden. In der Pausenhalle sollte dies möglichst unterbleiben und die MNB getragen werden (s. Kapitel 7.2)

4. Mund-Nasen-Bedeckung (MNB), Visiere

Auf dem gesamten Schulgelände des OHG herrscht mit Beginn des Schuljahres 2020/2021 eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung außerhalb von Unterrichts- und Arbeitsräumen. **Trotz dieser Pflicht ist auf angemessenen Abstand untereinander zu achten, solange die Kohorten gemischt sind.**

Im Unterricht ist, auch beim Unterschreiten des Mindestabstands, vorerst keine Maskenpflicht vorgesehen, da die lange Tragedauer sehr belastend wäre. **Auf den getrennten Pausenhöfen draußen kann, aber auch nur dort, innerhalb der Kohorte die MNB abgenommen werden. Dennoch sollte auch hier Abstand untereinander gewahrt bleiben.**



Die Verwendung von Visieren stellt keine gleichwertige Alternative zu einer MNB dar, da Visiere nicht die Geschwindigkeit des Atemstroms oder des Speichel-/Schleim - Tröpfchenauswurfs reduzieren, sondern maximal die direkt auf die Scheibe auftretenden Tröpfchen auffangen. Das tatsächliche Rückhaltevermögen für Aerosole ist aufgrund der Umströmung des Visiers sehr begrenzt. Ähnliches gilt für Plexiglastrennwände (Spuckschutz).

5. Zutrittsbeschränkungen

Der Zutritt von Personen, die nicht in der Schule unterrichtet werden oder dort nicht regelmäßig tätig sind, ist nach Möglichkeit während des Schulbetriebs auf ein Minimum zu beschränken und soll nur nach Anmeldung aus einem wichtigen Grund unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern erfolgen (z. B. Elternabende, Gremiensitzungen). Die Kontaktdaten dieser Personen sind schriftlich festzuhalten und 3 Wochen aufzubewahren.

Eine Begleitung von Schülerinnen und Schülern, z. B. durch Eltern oder Erziehungsberechtigte, in das Schulgebäude und das Abholen innerhalb des Schulgebäudes sind grundsätzlich untersagt und auf notwendige Ausnahmen zu beschränken. Erforderliche Informationen z. B. über die schulischen Leistungen einer Schülerin oder eines Schülers sind den Erziehungsberechtigten ggf. telefonisch mitzuteilen. Schulfremde Personen müssen zusätzlich über die einzuhaltenden Maßnahmen informiert werden, die aktuell in der Schule hinsichtlich des Infektionsschutzes vor dem COVID-19-Virus gelten.

6. Meldepflicht

Auf Grund der Corona-Virus-Meldepflicht i.V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der begründete Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von Covid19-Fällen dem Gesundheitsamt zu melden. Dies erfolgt in der Schule über die Schulleitung.

7. Pausenkonzept am OHG

7.1 Unterrichtsbeginn vor der ersten oder zweiten Stunde

Vor Beginn der ersten Stunde gehen alle Schülerinnen und Schüler zu ihren Klassen- bzw. Fachräumen, waschen sich gründlich die Hände und begeben sich an ihren Platz im Klassenraum. Die Türen der Klassenräume stehen offen.

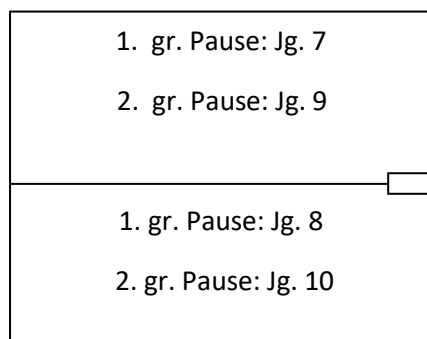
Zur 2. Stunde: Die Türen der Klassenräume stehen offen. Alle Schülerinnen und Schüler gehen zu ihren Klassen- bzw. Fachräumen, waschen sich gründlich die Hände und begeben sich an ihren Platz im Klassenraum.

7.2. Unterschiedliche Pausenbereiche am OHG a) bei trockenem Wetter und b) bei Regen

a) Regelungen für große Pausen bei trockenem Wetter

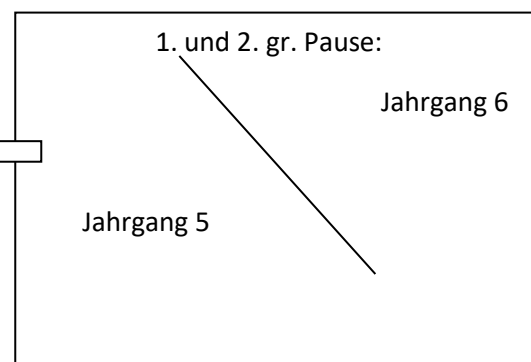
Die Schülerinnen und Schüler der Jahrgänge 5 und 6 halten sich auf dem Hof vor der Sporthalle auf (PH1). Die Schülerinnen und Schüler der Jahrgänge 7 und 8 gehen in der 1. gr. Pause auf den Pausenhof vorn am Haupteingang (PH2), in der 2. gr. Pause halten sie sich in der Pausenhalle auf. Für die Jahrgänge 9 und 10 gilt dies umgekehrt: 1. gr. Pause Pausenhalle, 2. gr. Pause PH2. Es sind jeweils Bereiche abgegrenzt:

PH2 (vor dem Haupteingang)



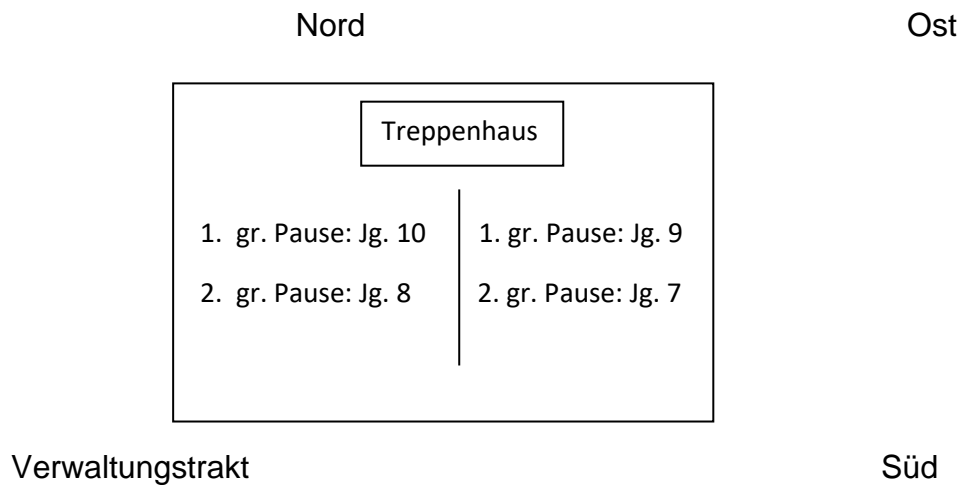
Verwaltungstrakt

PH1 (vor der Sporthalle)



Haupteingang
zur Pausenhalle

Pausenhalle



NEU: Da alle Schüler und Lehrer zwangsläufig durch die Pausenhalle in die verschiedenen Trakte gehen müssen, gilt auch hier das Maskengebot in den Pausen! Ferner ist der Bereich insbesondere während der Pausen nicht optimal zu lüften. Lediglich zum Essen und Trinken kann kurz die Maske heruntergezogen werden.

b) Regelungen für große Pausen bei Regen

Regenpausen werden über das Mikrofon bzw. über den Gong bekannt gegeben.

Bei Regen gehen alle SuS in den Raum, in dem sie in der 3. bzw. 5. Stunde Unterricht haben.

Sonderregelungen: Die SuS der Fachräume Ku1, Ku2, Ku3 sowie MU2, CÜ1 und BÜ1 bleiben vor ihren Räumen.

Die SuS in den naturwissenschaftlichen Fachräumen PÜ1, PÜ2, CÜ2, BÜ2 u. Nat sowie von Musik (MU1, MU2), dem Medienraum (Med1) und Sport (TH1/TH2) begeben sich in die Pausenhalle bzw. in den Gang zum Ostflügel. Hier sind Masken zu tragen.

7.3. Regelungen für Schülerinnen und Schüler des 11., 12. und 13. Jahrgangs

PH3 (der neue Pausenhof Süd) ist für die Jahrgänge 12 und 13 vorgesehen.

1. große Pause: Jg. 12
2. große Pause: Jg. 13

Für den 12. und 13. Jahrgang stehen in den Freistunden ausgewiesene getrennte Aufenthaltsräume zur Verfügung.

Der **Innenhof** zwischen den beiden Gebäudeteilen **Südflügel** (nur zugänglich über den neuen Anbau!) steht dem 11. Jg. in den großen Pausen zum Aufenthalt im Freien zur Verfügung.

Stand: 25.10.2020

Gez. Susanne Pilarski, Schulleiterin